

Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Mähring vom 07.11.2011

Der Markt Mähring erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungen und Kostenersatz

- (1) Der Markt Mähring erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren:
 - a) Einsätze
 - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Der Markt Mähring erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs., 4 Satz 1 BayFwG):
 - a) Hilfeleistungen (z.B. das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Aufräumen von Schadenstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist), die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - c) Leistungen der Schlauchwerkstatt.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis gemäß Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen fest-

gesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (3) Bei der Überlassung von Gerät gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung bleibt vorbehalten, beschädigte, verlorene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände auf Kosten den Inanspruchnehmenden instand setzen zu lassen bzw. unter Berücksichtigung des Zeitwerts neu zu beschaffen.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Aufwendungsersätze nach § 1 entstehen
 - bei Einsätzen mit der Hilfeleistung
 - bei Sicherheitswachen mit der Inanspruchnahme
 - bei missbräuchlicher Alarmierung mit dem Ausrücken.Gebührenschiulden nach § 2 entstehen
 - mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren bzw. der Geräte
- (2) Aufwendungsersätze und Gebührenschiulden werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Verzicht, Stundung und Erlass

- (1) Auf einen Aufwendungsersatz oder die Gebührenschiulden kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Feuerwehreinsätze auf Ersuchen einer Behörde oder einer Organisation mit Sicherheitsaufgaben durchgeführt werden, das Er

suchen im öffentlichen Interesse liegt bzw. anderweitig besonders begründet ist oder kein kostenpflichtiger Dritter (z.B. Unfallverursacher) vorhanden ist.

- (2) Aufwendungsersatz oder Gebührenschuld werden nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnte („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, die Feuerwehr wurde vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr wurde vorsätzlich herbeigeführt.
- (3) Für Stundung und Erlass von Aufwendungsersatz und Gebührenschuld gelten gemäß Art 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1993 außer Kraft.

Mähring, den 07.11.2011

Markt Mähring

Schmidkonz
1. Bürgermeister

ANLAGE I

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen (Aufwendungsersatz)

Als Aufwendungsersatz werden Kosten nach Ziff. 1 bis 7 erhoben:

1. Grundpauschale

für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden berechnet pro

1.1	Lösch- oder Sonderfahrzeug	32,-- €
1.2	für PKW oder Kombi	14,-- €

2. Streckenpauschale

(für jeden begonnenen Fahrkilometer)

2.1	Lösch- oder Sonderfahrzeuge	3,-- €
2.2	PKW oder Kombi	1,50 €

3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene tatsächliche Betriebsstunden werden bis zu 30 Min. die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

3.1	Löschfahrzeug (Pumpenbetrieb)	25,-- €
3.2	Tragkraftspritze 8/8	18,-- €
3.3	Rettungsschere bzw. Schneidgerät	25,-- €

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, für das keine Ausrückestundenkosten festgelegt sind und keine Ausrückestundenkosten verrechnet werden können, so werden hierfür Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Betriebsstunden bis zu 30 Min. werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet pro:

4.1	Be- und Entlüfter bzw. Leichtschaumgerät	13,-- €
4.2	Notstromaggregat 03 kVA	8,-- €
4.3	Notstromaggregat 05 kVA	11,-- €
4.4	Notstromaggregat 15 kVA	16,-- €
4.5	Motorkettensäge einschl. Nachschleifen der Sägekette	13,-- €
4.6	Öl- und Wassersauger	11,-- €
4.7	Trennschleifer	11,-- €
4.8	Schmutzwasserpumpe, Wasserstrahlpumpe	8,-- €
4.9	Hochdruckreiniger	8,-- €
4.10	Tauchpumpe	6,-- €

5. Gerätekosten

Hierfür werden je angefangenen Tag berechnet:

5.5	Preßluftatmer einschl. Pauschale für Wartung und Flaschenprüfung	13,-- €
5.2	Saugschlauch einschl. Reinigung	6,-- €
5.3	Druckschlauch B oder C je Einsatz, einschl. Pauschale für Waschen Prüfen und Trocknen	11,-- €
5.4	Standrohr	6,-- €
5.5	Atemschutzmaske einschl. Pauschale für Reinigung	6,-- €
5.6	Hydraulikheber	6,-- €
5.7	für Ölsperre je Teil pro angefangene 24 Stunden	13,-- €

5.8	Tragbare Leitern	11,-- €
5.9	Handfeuerlöscher (nur Leihgebühr) - bei Benutzung zuzüglich Auffüllkosten -	6,-- €
5.10	Kübelspritze	6,-- €
5.11	Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnutzung unter- liegen, wie Handscheinwerfer, Fangleinen usw.	6,-- €

6. Sonstiger Materialaufwand

Die Kosten für sonstiges Material, insbesondere für Ölsperren und Ölbindemittel, werden nach tatsächlichem Verbrauch (einschl. der Entsorgungskosten) gesondert verrechnet.

7. Personalkosten

7.1 Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache oder aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Min. werden die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

7.2 Im einzelnen werden Personalkosten als Stundensätze in folgender Höhe erhoben:

7.2.1	ehrenamtliche Feuerwehrleute	15,-- €
7.2.2	soweit vom Markt Verdienstausschluss oder fortgezahlt Arbeitsentgelt zu erstaten ist	die tatsächlich für die Ausrücke zeit zu erstat- tenden Kosten

7.3 Für Brand- und Sicherheitswachen wird Aufwandsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung nach § 11 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes vom 29.12.81 (GVBl 1982, S. 62) erhoben. Die Erstattung der Personalkosten für Theater-, Zirkus-, Ausstellungs- und Volksfestwachen kann durch besondere Vereinbarung geregelt werden.

ANLAGE II

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen

1. Freiwillige Leistungen

Für freiwillige Leistungen werden, die Pauschalsätze nach Anlage I als Gebühren erhoben, soweit nicht besondere Gebühren nach Anlage II erhoben werden.

2. Gebühren für die Überlassung von Gerät oder Material

zum Gebrauch oder Verbrauch

Für die Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch werden die in Anlage I angesetzten Pauschalen erhoben, zzgl. eines Zuschlages von 20 v. H., falls Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren am Einsatz nicht beteiligt sind und hierdurch Personalkosten nicht berechnet werden.

3. Leistungen der Schlauchwerkstätte

- | | | |
|-----|---|---------|
| 3.1 | Waschen, Prüfen und Trocknen
je einer Schlauchlänge | 11,-- € |
| 1.2 | Einbau einer Kupplung bei Druckschläuchen
inkl. Material, jedoch ohne Kupplung | 8,-- € |
| 1.3 | Vulkanisieren einer Flickstelle
inkl. Material | 6,-- € |